

Bedingungen für die Annahme von Verwahrstücken

(Fassung 2003)

1. Einlieferung

1.1. Die Einlieferung kann durch einen oder mehrere Hinterleger erfolgen. Wenn in der Folge vom Hinterleger gesprochen wird, so gelten alle Bestimmungen auch gegenüber mehreren Hinterlegern. Diejenigen Personen, die als Hinterleger gelten sollen, müssen sich legitimieren. Wird bei mehreren Hinterlegern nichts anderes bestimmt, so gelten sie als einzeln behebungsberechtigt.

1.2. Das Verwahrstück, das ist der im Verwahrungsvertrag angeführte Gegenstand, ist durch den Hinterleger so zu übergeben, dass sein Inhalt nicht erkennbar ist und durch den Hinterleger so zu versiegeln oder zu verschließen, dass es ohne Verletzung des Siegels oder des sonstigen Verschlusses von der Bank nicht geöffnet werden kann. Der Name des Hinterlegers ist auf dem Verwahrstück deutlich zu vermerken; weitere Vermerke des Hinterlegers sind unzulässig; insbesondere darf der Inhalt nicht angegeben werden.

1.3. Die Bank bezeichnet jedes Verwahrstück mit einer Nummer und folgt die Kopie des Verwahrungsvertrages dem Kunden aus.

1.4. Im Verwahrungsvertrag ist die Art und Verpackung des Verwahrstückes sowie die Art des Verschlusses anzugeben.

2. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Verwahrstückes

2.1. Die Verwahrpflichten der Bank erstrecken sich nicht auf den Inhalt des Verwahrstückes. Deshalb nimmt die Bank von dem Inhalt des Verwahrstückes und den Rechten daran keine Kenntnis, und der Hinterleger hat - soweit es das Verwahrstück betrifft - selbst dafür zu sorgen, dass die von ihm im Verwahrstück aufbewahrten Sachen nicht durch Feuchtigkeit, chemische, physikalische oder sonstige Einwirkungen leiden, bzw. durch ihren Zustand nicht fremdes Eigentum gefährden oder beschädigen, und haftet für alle auf diese Art etwa entstehenden Schäden.

2.2. Der Hinterleger darf in dem Verwahrstück keine verderblichen, feuergefährlichen oder sonst für fremdes Eigentum oder die Sicherheit von Personen gefährliche Sachen aufbewahren. Er haftet für jeden entstehenden Schaden, auch dann, wenn er die gefährliche Beschaffenheit des Inhaltes des Verwahrstückes nicht gekannt hat.

3. Aufbewahrungsstelle

Das Verwahrstück wird möglichst bei der Einlieferungsstelle aufbewahrt. Die Bank ist jedoch berechtigt, es an einen anderen Ort zu verbringen und dort aufzubewahren oder Dritten zur Aufbewahrung zu übergeben.

4. Aufbewahrungszeit, Verwahrgebühr

4.1. Der Verwahrungsvertrag wird auf die vereinbarte Zeit abgeschlossen, kann aber von jedem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen gekündigt werden. Der Verwahrungsvertrag erlischt jedenfalls mit der Herausgabe des Verwahrstückes an den Hinterleger. Verlangt der Hinterleger ohne vorherige Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist die Herausgabe des Verwahrstückes, so gilt der Verwahrungsvertrag mit der Herausgabe jedenfalls als seitens der Bank erfüllt. Die Bank kann den Verwahrungsvertrag fristlos auflösen, wenn der Hinterleger seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Holt der Hinterleger das

Verwahrstück am Ende der vereinbarten Aufbewahrungszeit nicht ab, so ist die Bank berechtigt, für jede angefangene Periode der ursprünglich vereinbarten Aufbewahrungszeit die doppelte Verwahrgebühr zu verrechnen.

4.2. Eine Rückvergütung anteiliger Verwahrgebühren ist ausgeschlossen.

4.3. Die Verwahrgebühr wird bei der Einlieferung des Verwahrstückes vereinbart und ist bei der Einlieferung zu entrichten.

5. Haftung der Bank

5.1 Die Bank wird als Verwahrerin die im Geschäftsverkehr erforderliche Sorgfalt aufwenden, haftet jedoch, soweit sie nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat, im Höchstfall nur bis zu der im Verwahrungsvertrag angeführten Haftungssumme für das Verwahrstück und nicht für den Liebhaberwert.

5.2. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für den Zustand der Siegel oder sonstigen Verschlüsse sowie für den Zustand oder die Reiß- und Bruchfestigkeit der Verpackung oder des Behältnisses.

5.3 Etwa aufgetretene Schäden sind unmittelbar bei Behebung des Verwahrstückes zu melden. Die Bank haftet nicht für Schäden, die erst gemeldet werden, nachdem der Hinterleger das Verwahrstück zurückgenommen hat, es sei denn, sie hat für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einzustehen.

6. Herausgabe, Öffnung

6.1. Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Laufzeit hat der Hinterleger der Bank die Abholung des Verwahrstückes mindestens zwei Bankarbeitstage vorher anzukündigen. Die Rückgabe des Verwahrstückes erfolgt nach Legitimierung gegen Rücknahmebestätigung.

6.2. Von mehreren Hinterlegern kann mangels anderer Bestimmung im Verwahrungsvertrag jeder allein die Herausgabe des Verwahrstückes verlangen. Ein schriftlicher Widerruf auch nur eines Hinterlegers beseitigt dieses Recht. Auch bei Einzelbehebungsberechtigung ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, von jedem einzelnen Hinterleger eine Rücknahmebestätigung zu verlangen.

6.3. Die Bank muss es ablehnen, das Verwahrstück auf Verlangen zu öffnen oder zu übersenden.

6.4. Kommt der Hinterleger seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bank berechtigt, nach Verständigung des Hinterlegers und Abwarten einer mindestens dreiwöchigen Frist das Verwahrstück auf Kosten des Hinterlegers in Zeugengegenwart zu öffnen und sich aus dem Inhalt wegen sämtlicher Forderungen aus dem Verwahrungsvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung zu befriedigen, ohne dass es einer besonderen Verkaufsandrohung bedarf. Ein etwaiger Überschuss oder ein sonstiger Inhalt ist bei Gericht oder bei der Bank zu hinterlegen.

7. Ableben

Die Bank wird, sobald sie vom Ableben des einzigen Hinterlegers oder eines von mehreren gemeinsam behebungsberechtigten Hinterlegern Kenntnis erhalten hat, Verfügungen über das Verwahrstück nur aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichtes oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Ein zum Zeitpunkt des Ablebens eines Hinterlegers allenfalls bestehendes Recht eines oder mehrerer Hinterleger, allein die Herausgabe des Verwahrstückes zu verlangen, bleibt jedoch hievon unberührt.

8. Mitteilungen

Der Hinterleger hat Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und bei in öffentlichen Büchern eingetragenen Hinterlegern seiner Vertretungsbefugnisse der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hat der Hinterleger der Bank eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben, so gelten schriftliche Mitteilungen der Bank dem Hinterleger nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekanntgewordene Anschrift abgesandt worden sind.

9. Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Hinterleger und der Bank gilt österreichisches Recht.

10. Allgemeines

Soweit in den vorstehenden Bedingungen keine andere Regelung getroffen ist, gelten für die Annahme von Verwahrstücken die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)".